

Strafverteidiger:innen-Notruf:
Vorpommern (01 71) 3 53 35 83
Mecklenburg (01 75) 2 14 90 50

Strafverteidiger und Strafverteidigerinnenverein M-V • Bergstraße 10 • 18057 Rostock
 Tel.:(03 81) 4 96 58 34 Fax: (03 81) 4 92 20 74

info@sns-partner.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 -Rechtsausschuss-
 -Der Vorsitzende-
 Lenne'strasse 1 (Schloss)
 19053 Schwerin

Rostock, den 05.06.2023

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN- Lebensmittelverschwendung entgegneten-Drucksache 8/1752 (neu)

Vorbemerkung

Der Antrag folgt einer rechtspolitischen Diskussion, die bereits 2020 begonnen wurde.

Seinerzeit wurde u.a ein Antrag der Bundestagsfraktion „Die Linke“ zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Entkriminalisierung des Containerns von Lebensmitteln (BT-Drs.20/4421) diskutiert.

Dort war das Anliegen ebenso wie hier, denjenigen Straffreiheit zu gewähren, die sich nicht mehr zum Verkauf vorgesehener Lebensmittel, die vom Einzelhandel zur Entsorgung bereitgestellt wurden, aneigneten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Az. 2 BvR 1985/19 und 1986/19 eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Verwarnung und vorbehaltene Verurteilung zu einer Geldstrafe richtete, nicht angenommen und in der Entscheidung zugleich ausgeführt, dass sie unbegründet sei.

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
 Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G. IBAN: DE92 1309 0000 0001 0805 20,
BIC: GENODEF1HR1, Vereinsregister: Amtsgericht Rostock, VR 1525
gegründet 1996

Danach ist die Wegnahme fremden Eigentums gegen den Willen des Eigentümers eine Diebstahlshandlung gemäß § 242 StGB.

Das Eigentum an den Lebensmitteln sei hier ebenso wenig aufgegeben wie das Eigentum an Sperrmüll, der zur Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsunternehmen bereitgestellt wird.

Die hierzu ergangenen Stellungnahmen dürften bekannt sein und auch Gegenstand Ihrer Vorbereitungen auf die heutige Anhörung gewesen sein.

Der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 10.01.2023 ist nun zu entnehmen, dass sowohl der Bundesminister für Justiz als auch der Bundesminister für Ernährung die seinerzeit geforderte Änderung des Strafgesetzbuches nicht befürworten, sich aber nun für den hier zu erörternden Vorschlag des Bundeslandes Hamburg, der eine entsprechende Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), vorschlägt, aussprechen könnten.

I.

In der **Einführung** zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren heißt es:

„Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausübung eines Amtsgeschäftes betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.

Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitung für den Regelfall geben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbstständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheit des Einzelfalls von den Richtlinien abweichen.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.“

(Zitiert nach der Kommentierung Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Auflage, 2023, Verlag C. H. Beck,

Die Antragsteller fordern die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf, die Initiative der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12.10.2021 zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Form der Einfügung einer Nr. 235 a RiStBV „Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern (Containern)“ zu unterstützen.

Diese Regelung soll dann eine Formulierung enthalten, wonach im Fall von Containern regelmäßig die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO in Betracht kommt.

Begründet wird dies, wie auch schon der Vorschlag, im Strafgesetzbuch die Strafflosigkeit solchen Verhaltens einzuführen, mit dem Ziel, hierdurch die Verschwendung von Lebensmitteln zu reduzieren.

II.

Die Aufnahme einer einzelfallbezogenen strafrechtlichen Regelung im Strafgesetzbuch war aus meiner Sicht schon aus mehreren Gründen abzulehnen.

Zum einen endeten und enden Strafverfahren wegen Diebstahl von Lebensmitteln aus Entsorgungsbehältnissen in aller Regel nicht mit einer Verurteilung. Die allermeisten Verfahren werden folgenlos eingestellt.

Hinzu kommt das § 248a StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen), ein sog. Antragsdelikt ist. Wird ein entsprechender Strafantrag vom Geschädigten nicht gestellt, und regelmäßig unterbleibt dieser von den betroffenen Einzelhändlern, wird das Verfahren gemäß § 170 II StPO eingestellt, da kein Anlass besteht, Anklage zu erheben.

Eine Vielzahl der Verfahren wird ebenso wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO oder mit Auflagen gemäß § 153a StPO eingestellt.

In all diesen Fällen erfolgt dann keine Eintragung in das Bundeszentralregister.

Soweit dennoch aus staatsanwaltlicher Sicht Anlass gesehen wird, einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen oder Anklage zu erheben, können entsprechende Einstellungen auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen bzw., wie in dem Fall, über den das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen werden.

Dieser Strafvorbehalt greift dann nur, wenn es innerhalb der Bewährungszeit zu erneuten Straftaten kommt, die ebenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen.

Die beiden Beschwerdeführerinnen vor dem Bundesverfassungsgericht hatten eine Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung nicht zugestimmt. Sie wussten vermutlich, dass sie dann die Rechtsfrage nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen könnten.

Zum anderen wird das angestrebte Ziel, der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken, durch die Strafflosstellung nicht erreicht.

Es sind nicht die Einzelhändler, die den überwiegenden Beitrag zur Verschwendung von Lebensmitteln leisten, sondern die Verbraucher selbst.

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern: Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)

Lebensmittel aus Entsorgungsbehältnissen der Einzelhändler werden entwendet von Menschen, die ihre Bedürfnisse aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht vollständig befriedigen können oder Menschen, die auf Lebensmittelverschwendung hinweisen wollen und die entwendeten Lebensmittel aufbrauchen.

Auf das Einkaufsverhalten und die Kalkulation der Einzelhändler wird auf diese Weise nicht eingewirkt.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass gesetzlich normierte Tatbestände abstrakt formuliert sein müssen, so dass eine Vielzahl von Einzelfällen hierunter subsumiert werden können.

Die seinerzeit vorgeschlagene Einführung eines § 248a StGB hätte eine Einzelfallregelung dargestellt und zu Begehrlichkeiten nach weiteren Einzelfallregelungen geweckt.

Es hätte zudem in Bezug auf weitere Eigentumsdelikte zu Definitionsproblemen geführt, beispielsweise wenn sich mehrere Menschen zusammengeschlossen hätten, um regelmäßig zu containern und auf diese Weise ihr Vermögen für Einkäufe nicht aufzuwenden. Handelt es sich dann um bandenmäßigen Diebstahl?

Ebenso wären hierdurch auch die zivilrechtlichen Regelungen zum Eigentum betroffen gewesen.

III.

Nach meiner Auffassung bedarf es eine neue Nr. 235 a RiStBV nicht.

Bereits jetzt sind die Staatsanwälte nach Nr. 6 I. RiStBV gehalten wegen Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, in der Regel erst tätig zu werden, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt.

Nur wenn zu befürchten ist, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.

Nr. 6 II RiStBV regelt, dass der Staatsanwalt, wenn die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten erachtet wird und der Antragsberechtigte noch unbekannt ist, er von dem Tatvorwurf zu unterrichten ist und anzufragen ist, ob ein Strafantrag gestellt wird.

Der besondere Teil der RiStBV befasst sich unter I. Abschnitt mit Strafvorschriften des Strafgesetzbuches.

Der Tatbestand Diebstahl wird hier nicht aufgeführt.

Die Nr. 229 bis 232 treffen Regelungen zu Beleidigungsdelikten, die Nr. 233 bis 235 zu Körperverletzungsdelikten und die Nr. 236 bis 238 zu Betrugsdelikten.

Hier sind die Grundtatbestände ebenfalls als Antragsdelikte ausgestaltet und es werden Hinweise erteilt, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist.

Systematisch wäre eine Regelung, die für einen bestimmten Einzelfall regelmäßig eine Einstellung anregt, an dieser Stelle fremd.

Zudem gibt es eine entsprechende Regelung, nämlich wie oben ausgeführt, in Nr. 6 I. RiStBV.

Da bereits jetzt bei den überwiegenden Fällen des Containers eine Einstellung gemäß § 153 StPO in Betracht kommt und erfolgt, ist eine ausdrückliche Neuregelung nicht erforderlich.

Die von den Antragstellern geforderte Regelung wird auch nicht dazu beitragen, auf das Verhalten der Verbraucher einzuwirken, die mehr Nahrungsmittel einkaufen als sie verwerten können oder auf die Einzelhändler, die ebenfalls mehr einkaufen als sie absetzen können.

Im letzteren Fall wäre eher daran zu denken, Regelungen außerhalb des Strafrechts zu schaffen, die z.B. eine Weitergabe an Einrichtungen ermöglichen, die an von Armut Betroffenen Lebensmittel ausreicht.

Anstelle der Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatum ließe sich wie, in Großbritannien „best before ...“, also „größter Genuss vor dem ...“ aufdrucken. Das hielte etliche davon ab, etwas einen Tag vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums wegzuerwerfen

Das Anliegen, das mit dem Antrag zum Ausdruck kommt, ist in jedem Fall unterstützenswert. Eine Änderung der RiStBV dient diesem Anliegen jedoch nicht.

Verina Speckin
Rechtsanwältin
1.Vorsitzende

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)